



Ansprechpartner/in Antonia Lütkenhaus
Telefon 0281 33832 22
Telefax /
E-Mail antonia.luetkenhaus@wald-und-holz.nrw.de

Datum 26.08.2025
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
2025-0010044

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Niederrhein** auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Grevenbroich
Kreis: Rhein-Kreis Neuss
Gemarkung: Neurath

Flur/e: 4
Flurstück/e: 431
mit einer Größe von: 36.160 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: **Wald**

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Durch die Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubhölzern erfahren die Flächen eine ökologische Aufwertung ggü. der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Da die Fläche zur Kompensation für die Waldinanspruchnahme innerhalb eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet angelegt wird, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Erstaufforstung und Wahrung von Immissions- und Klimaschutzfunktion.

Die geplante Erstaufforstung einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche in Neurath (Grevenbroich) steht weder den Geboten noch den Verboten des Landschaftsplans Kreis Neuss Teilabschnitt VI für das Landschaftsschutzgebiet Neurath-Ost entgegen. Vielmehr entspricht sie den Zielen des Landschaftsschutzes zur Erhaltung und Förderung naturnaher und ökologisch wertvoller Landschaftselemente.

Die Prüfung der Stufe II ergibt, dass die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Lütkenhaus